

# TE OGH 2008/10/3 5Nc19/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2008

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Floßmann als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Hurch und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Roch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei E\*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Thomas Rohracher, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Kurt K\*\*\*\*\*, unbekannten Aufenthalts, vertreten durch den Zustellkurator Dr. Armin Karisch, Rechtsanwalt in Graz, wegen 905,76 EUR infolge Antrags beider Parteien auf Delegierung der Rechtssache an das Bezirksgericht Meidling folgenden

## Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Akt wird dem Bezirksgericht Graz-Ost zur Entscheidung nach§ 31a JN zurückgestellt. Der Akt wird dem Bezirksgericht Graz-Ost zur Entscheidung nach Paragraph 31 a, JN zurückgestellt.

## Text

Begründung:

Die Klägerin begehrte mit Mahnklage vom Beklagten Zahlung von 905,76 EUR. Das Erstgericht bestellte nach mehreren erfolglosen Zustellversuchen einen Zustellkurator nach § 116 ZPO für den Beklagten, der für diesen Einspruch gegen den vom Bezirksgericht (damals noch) für Zivilrechtssachen Graz erlassenen Zahlungsbefehl erhob. Daraufhin beantragte die Klägerin die Delegierung der Rechtssache an das Bezirksgericht Meidling. In einem gesonderten Schriftsatz stimmte der Zustellkurator diesem Delegierungsantrag ausdrücklich zu. Eine mündliche Streitverhandlung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal anberaumt. Die Klägerin begehrte mit Mahnklage vom Beklagten Zahlung von 905,76 EUR. Das Erstgericht bestellte nach mehreren erfolglosen Zustellversuchen einen Zustellkurator nach Paragraph 116, ZPO für den Beklagten, der für diesen Einspruch gegen den vom Bezirksgericht (damals noch) für Zivilrechtssachen Graz erlassenen Zahlungsbefehl erhob. Daraufhin beantragte die Klägerin die Delegierung der Rechtssache an das Bezirksgericht Meidling. In einem gesonderten Schriftsatz stimmte der Zustellkurator diesem Delegierungsantrag ausdrücklich zu. Eine mündliche Streitverhandlung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal anberaumt.

Der auf § 31 JN gestützte Delegierungsantrag wurde vom Erstgericht dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Der auf Paragraph 31, JN gestützte Delegierungsantrag wurde vom Erstgericht dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

## Rechtliche Beurteilung

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung geht die vereinfachte Delegierung nach§ 31a Abs 1 JN der Delegierung aus

Zweckmäßigsgründen nach § 31 JN vor (RIS-Justiz RS0107486 [T4]). Nach § 31a Abs 1 JN hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Art zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Grundsatz der Vermeidung überflüssigen Verfahrensaufwands im Falle eines gemeinsamen Antrags der Parteien die Priorität vor den sonst bei der Delegierung nach § 31 JN erforderlichen Zweckmäßigkeitserwägungen eingeräumt (RIS-Justiz RS0107485; RS0046145 [T2]). Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung geht die vereinfachte Delegierung nach Paragraph 31 a, Absatz eins, JN der Delegierung aus Zweckmäßigsgründen nach Paragraph 31, JN vor (RIS-Justiz RS0107486 [T4]). Nach Paragraph 31 a, Absatz eins, JN hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Art zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Grundsatz der Vermeidung überflüssigen Verfahrensaufwands im Falle eines gemeinsamen Antrags der Parteien die Priorität vor den sonst bei der Delegierung nach Paragraph 31, JN erforderlichen Zweckmäßigkeitserwägungen eingeräumt (RIS-Justiz RS0107485; RS0046145 [T2]).

Das bedeutet, dass im Fall eines noch vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung gestellten gemeinsamen Delegierungsantrags § 31a Abs 1 JN unabhängig von der Begründetheit des Antrags keinen Raum mehr für Zweckmäßigsprüfungen bietet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 31a Abs 1 JN hat das Gericht erster Instanz im Sinn des Parteiantrags zu entscheiden (RIS-Justiz RS0107459), und zwar auch, wenn der übereinstimmende Antrag beider Parteien in zwei getrennten - aber rechtzeitigen - Schriftsätze gestellt wurden (RIS-Justiz RS0107486 [T3]). Das bedeutet, dass im Fall eines noch vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung gestellten gemeinsamen Delegierungsantrags Paragraph 31 a, Absatz eins, JN unabhängig von der Begründetheit des Antrags keinen Raum mehr für Zweckmäßigsprüfungen bietet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Paragraph 31 a, Absatz eins, JN hat das Gericht erster Instanz im Sinn des Parteiantrags zu entscheiden (RIS-Justiz RS0107459), und zwar auch, wenn der übereinstimmende Antrag beider Parteien in zwei getrennten - aber rechtzeitigen - Schriftsätze gestellt wurden (RIS-Justiz RS0107486 [T3]).

Die Akten sind daher dem Erstgericht zur gebotenen Entscheidung nach § 31a JN zurückzustellen. Die Akten sind daher dem Erstgericht zur gebotenen Entscheidung nach Paragraph 31 a, JN zurückzustellen.

#### **Anmerkung**

E88681 5Nc19.08a

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:0050NC00019.08A.1003.000

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)